

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup

Geschäftsordnung

(zuletzt geändert am 14.09.2009)

§ 1 Aufgabe

Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Stadt Ochtrup und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit dem SPD-Ortsverein Ochtrup beschlossen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die der SPD angehörenden Mitglieder des Rates der Stadt Ochtrup bilden die Fraktion. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Zur Fraktion gehören weiterhin die Sachkundigen Bürgerinnen und EinwohnerInnen in den Ausschüssen des Rates soweit sie der SPD angehören. Sie haben Stimmrecht in Angelegenheiten, die die Ausschüsse betreffen, in denen sie Mitglied sind. Durch Beschluss der Fraktionsmitglieder nach (1) kann ihnen das volle Stimmrecht zuerkannt werden.
- (3) Die Fraktion kann weitere Rats- und Ausschussmitglieder, die sich zu den Grundsätzen sozialdemokratischer Kommunalpolitik bekennen und keiner konkurrierenden Partei angehören, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aufnehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Fraktion weitere Rats- und Ausschussmitglieder als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen an den Fraktionssitzungen teil:
 - der/die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins oder sein/e VertreterIn
 - die DirektkandidatInnen der Wahlbezirke, die ein Ratsmandat nicht erreichen konnten
 - die nächsten zwei NachrückerInnen auf der Reserveliste
 - der/die BürgermeisterIn wenn er/sie der SPD angehört, das gleiche gilt für die Leitenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung
 - die im Stadtgebiet wohnenden Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags, des Landtages Nordrhein-Westfalen und des Kreistages Steinfurt soweit sie der SPD angehören.
- (6) Weitere Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Fraktionsvorstandes beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.
- (7) Die Absätze (5) und (6) finden in Bezug auf Personen, die nicht Sachkundige BürgerInnen oder Sachkundige EinwohnerInnen oder VerwaltungsmitarbeiterInnen sind, keine Anwendung bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im Sinne der §§ 30, 48 und 58 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand für jeweils eine halbe Ratsperiode.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r StellvertreterIn, dem/der PressereferentIn, dem/der GeschäftsführerIn. Die Fraktion kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teil die Fraktionsmitglieder nach § 2 (5) 1. und 4. Spiegelstrich sowie der/die Stellvertretenden BürgermeisterInnen soweit sie der Fraktion angehören.
- (4) Für Absatz 3 gilt § 2 (7) entsprechend.

§ 4 Der/Die Vorsitzende

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein und leitet sie. Er/Sie setzt die Tagesordnung fest.

§ 5 Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Vorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind die Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maße gehalten, Mehrheitsbeschlüssen der Fraktion zu folgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen der Fraktion, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Für die Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise bestehen aus den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der für die Aufgabenbereiche der jeweiligen Arbeitskreise zuständigen Ausschüsse des Rates. Die Leiter der Arbeitskreise sollen Ratsmitglieder sein. Sie werden auf Vorschlag der Arbeitskreise von der Fraktion gewählt.
- (3) Arbeitskreise können im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorstand weitere sachverständige Personen als beratende Mitglieder aufnehmen.
- (4) Die Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden der Fraktion zugeleitet.

§ 7 Einberufung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der/die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins ein. Sie soll spätestens eine Woche nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (2) Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Ratssitzung. Der/Die Vorsitzende lädt nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der voll stimmberechtigten Mitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen der Fraktion erfolgt schriftlich. Eine Einladung durch e-Mail gilt als schriftliche Einladung. Sie soll 7 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (4) Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende Vorschläge des Vorstandes, der Arbeitskreise und einzelner Fraktionsmitglieder.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 9 Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind der Fraktion zuzuleiten.
- (2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht in der Fraktion beraten werden können, sind vor Einbringung dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die in den Ausschüssen tätigen Sachkundigen BürgerInnen und Sachkundigen EinwohnerInnen gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 10 Protokoll

- (1) Über das Ergebnis der Abstimmungen in der Fraktion wird ein Protokoll geführt, das jedem Fraktionsmitglied zugeleitet wird. Für die Führung des Protokolls ist der/die GeschäftsführerIn zuständig.
- (2) Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren, der/die GeschäftsführerIn nimmt sie als Anlage zur Urschrift des Protokolls.

§ 11 Ausschluss aus der Fraktion

- (1) Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit ihrer voll stimmberechtigten Mitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Ein Ausschluss aus der Fraktion ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder – einschließlich des/der Betroffenen – ordnungs- und fristgemäß zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Fraktionsmitglied, das ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren.
- (3) Gegen einen Ausschluss aus der Fraktion kann Berufung vor der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Steinfurt eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 12 Finanzangelegenheiten

- (1) Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der/die Vorsitzende mit dem/der GeschäftsführerIn bis zu einer Höhe von 250 € im Einzelfall.
- (2) Zur Mitfinanzierung der Fraktions- und Parteiarbeit führen die Fraktionsmitglieder monatlich einen Betrag an die Kasse des SPD-Ortsvereins ab. Die Höhe dieses Betrages beschließt die Fraktion.
- (3) Zwei von der Fraktion gewählte Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, prüfen Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber jährlich der Fraktion.

§ 13 Schlussabstimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mehrheit der voll stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion in Kraft.
- (2) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgt auf Antrag, der in der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt sein muss und dem mehr als die Hälfte der anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Die Änderung tritt erst mit der folgenden Fraktionssitzung in Kraft.

Anhang

Ständige Tagesordnung für Fraktionssitzungen

- 1) Genehmigung des Protokolls
- 2) Berichte
- 3) Vorbereitung von Sitzungen
 - des Rates
 - der Ausschüsse
- 4) Verschiedenes
(hier können nur Punkte beraten werden, die zu Beginn der Sitzung angekündigt wurden)